

<p>h) die Staatsbeiträge;</p> <p>i) die Spezialfinanzierungen.</p> <p>³ Beschliesst der Kantonsrat den Voranschlag bis Ende eines Jahres nicht, so unterbreitet der Regierungsrat in der nächsten Session einen neuen Voranschlag. Bis zum Beschluss über den Voranschlag durch den Kantonsrat ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.</p>	
<p>§ 43 Spezialfinanzierungen</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie sind zeitlich zu befristen und periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.</p> <p>² Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten werden der Spezialfinanzierung belastet.</p> <p>³ Ein Verlustvortrag in der Spezialfinanzierung ist nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken. Er ist zu verzinsen.</p> <p>⁴ Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen ist zu verzinsen, falls</p> <p>a) das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht;</p> <p>b) die Spezialfinanzierung nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geäufnet wird.</p> <p>Der Kantonsrat kann mit Wirkung auf ein Jahr auf die Verzinsung des Eigenkapitals der Spezialfinanzierungen gemäss Buchstabe b) verzichten.</p> <p>⁵ Spezialfinanzierungen können Bestandteil von Globalbudgets sein.</p>	<p>¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie sind periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.</p> <p>^{1bis} Spezialfinanzierungen sind nur zulässig, wenn übergeordnetes Recht sie vorschreibt oder sie nicht im Eigenkapital geführt werden müssen.</p>

⁶ Der Kantonsrat bewilligt Bruttoentnahmen aus der Spezialfinanzierung und erteilt dafür in der Regel einen Leistungsauftrag.	⁶ <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.